

Alpbach 2013

Die Haftung des Versicherungsmaklers

... ein Praxisbericht ...

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Wolfgang Fitsch

wolfgang.fitsch@uniqa.at
(01)21175 3360



Aus Protokollen des VVO Ende der 1980er (zur Maklerhaftpflicht):

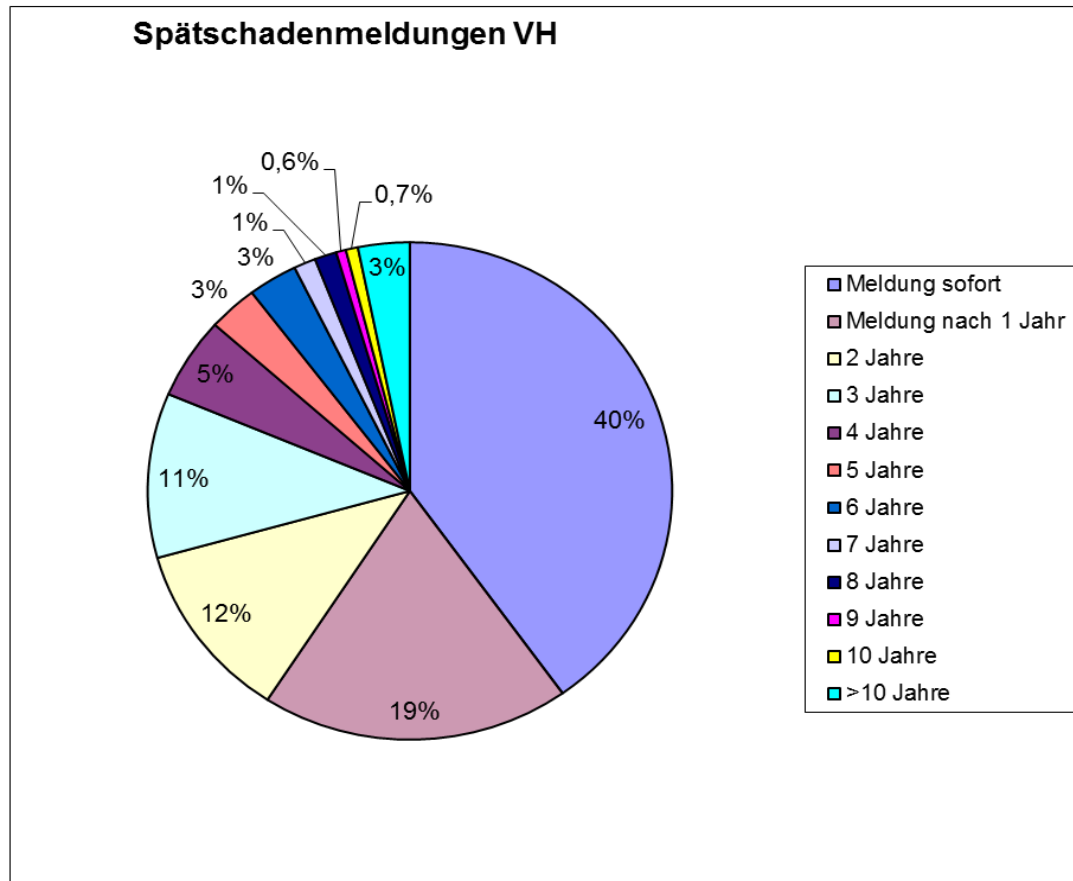
„Es sind zwar unsere Erfahrungen mit diesem Risiko bisher sehr gut, wir stufen dieses Risiko trotzdem als sehr schwer ein ...“

„... Tatsache ist, dass derzeit nur eine sehr geringe Anzahl von in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen überhaupt bereit ist, für dieses Risiko Versicherungsschutz bereitzustellen.“

Quelle: Generali/UNIQA Maklerhaftpflicht Rahmenvertrag WKO

	Verträge Anzahl	Prämie (in Mio)	Schäden Anzahl	Aufwand (in Mio)	SQ (in %)
2005	1.260	2,63	364	3,22	122
2006	1.350	2,24	308	3,72	166
2007	1.407	2,93	352	6,33	216
2008	1.461	2,99	259	2,33	78
2009	1.461	3,00	242	2,12	71
2010	1.453	3,00	199	1,63	54
2011	1.395	3,03	162	1,23	41
2012	1.346	2,70	73	0,55	20
gesamt	11.133	22,59	1.959	21,13	94

Quelle: Spätschäden VH UNIQA Bestand



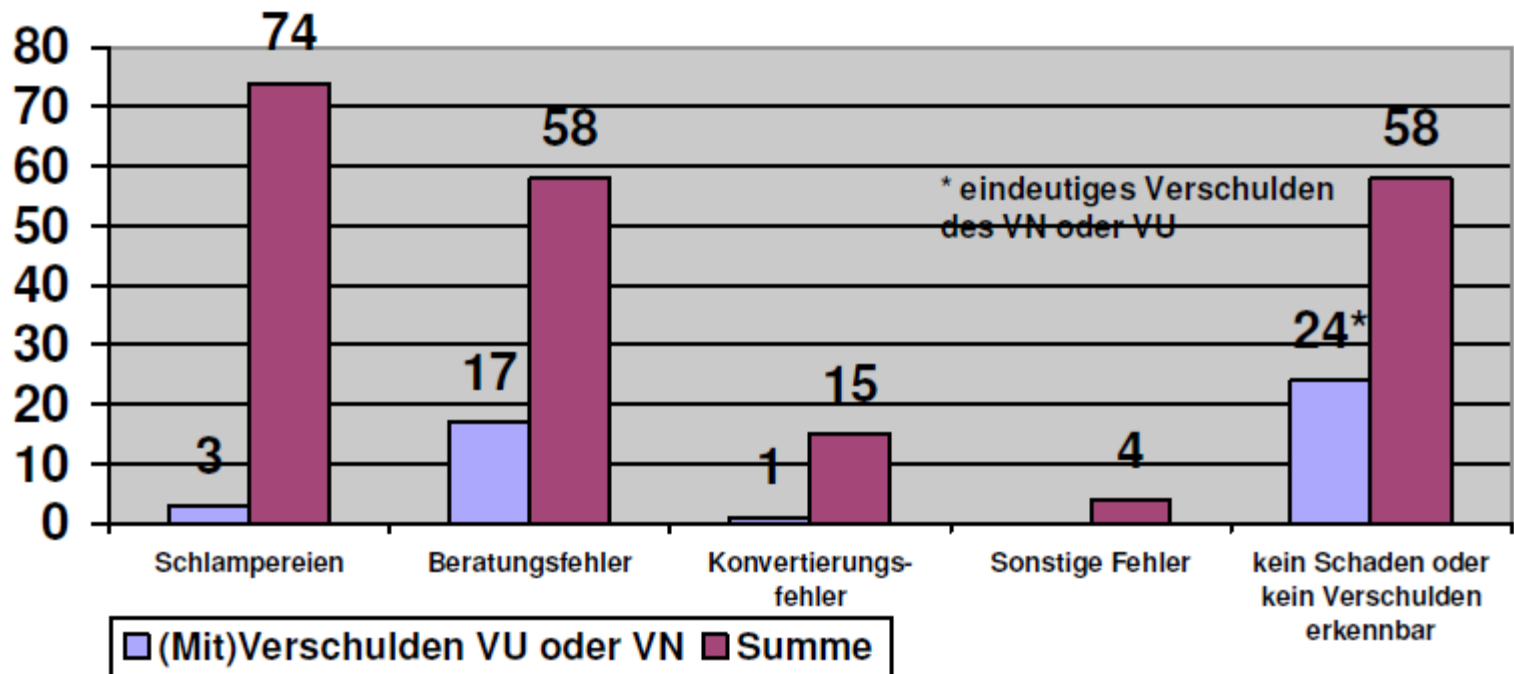
OGH 70b11/94

Rechtssatz: Eine Unterlassung bewirkt meist nicht unmittelbar einen Schaden, das Versäumnis führt vielmehr oft erst nach längerem Untätigbleiben zu irreparablen Folgen.

Der Verstoß ist hier also erst mit der Unwiderruflichkeit der Folgen vollendet ... (es) ist also hypothetisch festzustellen, wann der Versicherungsnehmer spätestens den Schaden hätte abwenden können, wenn er nun endlich gehandelt hätte.

	Verträge Anzahl	Prämie (in Mio)	Schäden Anzahl	Aufwand (in Mio)	SQ (in %)	inkl. IBNR (in Mio)	End-SQ (in %)
2005	1.260	2,63	364	3,22	122	3,54	130
2006	1.350	2,24	308	3,72	166	4,28	179
2007	1.407	2,93	352	6,33	216	7,44	240
2008	1.461	2,99	259	2,33	78	2,77	90
2009	1.461	3,00	242	2,12	71	2,75	86
2010	1.453	3,00	199	1,63	54	2,51	77
2011	1.395	3,03	162	1,23	41	2,51	67
2012	1.346	2,70	73	0,55	20	2,75	51
gesamt	11.133	22,59	1.959	21,13	94	28,55	126

Quelle: „Weißbuch“ der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs



§ 1295. (1) Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus **Verschulden** zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

§ 1298. Wer vorgibt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, **dem liegt der Beweis ob.**

- Verschuldenshaftung
- Vertragshaftung mit Beweislastumkehr

§ 1299. Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten.

- Sachverständigenhaftung
 - Standard eines ordentlichen Versicherungsmaklers
 - (objektiver) Maßstab ist die von dieser Berufsgruppe zu erwartende Fachkenntnis und der zu erwartende Einsatz

§ 27. (1) Der Versicherungsmakler hat trotz Tätigkeit für beide Parteien des Versicherungsvertrags überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

Die programmatische Erklärung in 27(1) Maklergesetz wird in § 28 Maklergesetz konkretisiert

*§ 28. Die Interessenwahrung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 und gemäß § 27 Abs. 1 umfaßt die Aufklärung und Beratung des Versicherungskunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz sowie **insbesondere** auch folgende Pflichten des Versicherungsmaklers:*

- 1. Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzeptes sowie Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäß § 137g GewO 1994;**
- 2. Beurteilung der Solvenz des Versicherers im Rahmen der zugänglichen fachlichen Informationen, soweit dies bei der Auswahl des Versicherers zur sorgfältigen Wahrung der Interessen des Versicherungskunden im Einzelfall notwendig ist;*
- 3. Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes, wobei sich die Interessenwahrung aus sachlich gerechtfertigten Gründen auf bestimmte örtliche Märkte oder bestimmte Versicherungsprodukte beschränken kann, sofern der Versicherungsmakler dies dem Versicherungskunden ausdrücklich bekanntgibt;**
- 4. Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung des Versicherungsscheins (Polizze) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie;*
- 5. Prüfung des Versicherungsscheins (Polizze);*
- 6. Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen;**
- 7. laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes.**

1. Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzeptes sowie Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäß § 137g GewO 1994;

So nicht ...

Anzubieten ist der höchstmögliche Versicherungsschutz!

Erfassung des versicherten Risikos / Gewerbeberechtigung vs versichertes Risiko

Gewerbeberechtigungspezifische Daten:

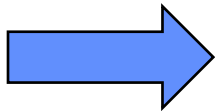
Gewerbeart:	reglementiertes Gewerbe
Schlüssel:	Baumeister, Brunnenmeister
Gewerbewortlaut:	Baumeister gemäß § 94 Z 5 GewO 1995, eingeschränkt auf Abbruch von Hochbauten, Tiefbauten und anderen Bauten aller Art und Größenordnungen, Vornahme von Tiefbohrungen sowie Durchführung sämtlicher Erdbewegungsarbeiten

Beantragtes und Versichertes Risiko:

Steinbruch, Kieswerk, Transport, Bauschuttdeponie
Entsorgung, Recycling, Erdbau, Gartengestaltung
Containerservice, Maschinenhandel

Der vergessene Antrag:

- Antrag auf „Planungshaftpflicht“ mit Beginn 2.6.2009 wurde irrtümlich nicht beim Versicherer eingereicht
- Planungsfehler im September 2009 führt zu Ansprüchen seitens des Bauherren
- Forderungshöhe beträgt 97.624,-
- Der Schaden wird unter Abzug der ersparten Prämie (Zeitraum 2.6.2009 bis 20.7.2010 = Datum der Vollmacht eines „neuen“ Maklers) in Höhe von 21.387,- und des SB aus der Maklerhaftpflicht liquidiert



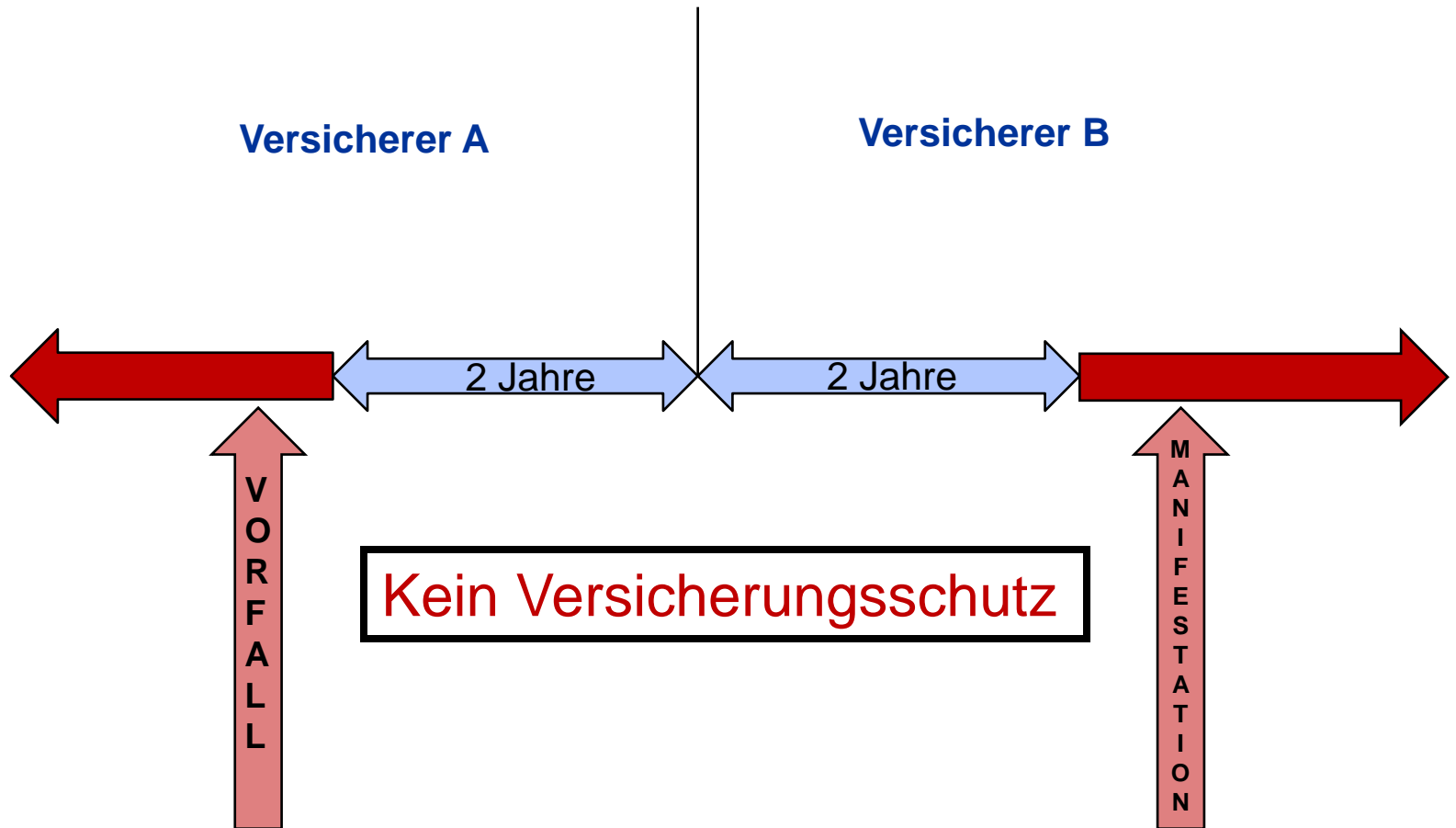
Achtung! Prämiensparnis ist immer von der berechtigten Schadenersatzleistung abzuziehen!

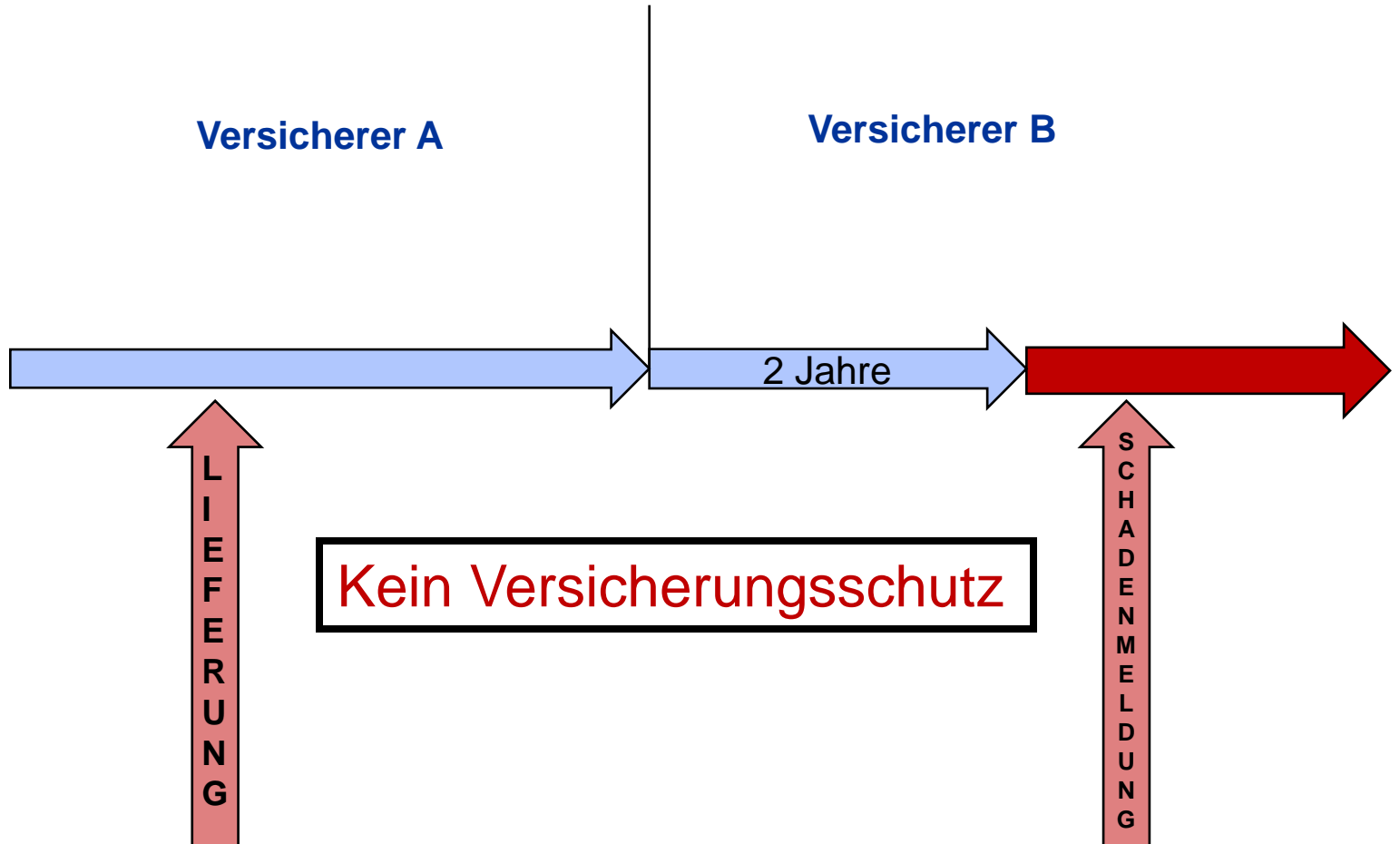
3. Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes, wobei sich die Interessenwahrung aus sachlich gerechtfertigten Gründen auf bestimmte örtliche Märkte oder bestimmte Versicherungsprodukte beschränken kann, sofern der Versicherungsmakler dies dem Versicherungskunden ausdrücklich bekanntgibt;

Gefahrenquelle Konvertierung in der Haftpflichtversicherung!

Wussten Sie, dass

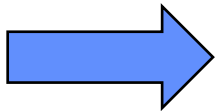
- es in der Vermögensschaden Haftpflichtversicherung durch Begrenzung der „Nachdeckungsfrist“ Deckungslücken beim Versichererwechsel geben kann?
- es derartige Lücken auch in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung gibt? Obwohl dort das Schadenereignis als Versicherungsfall gilt!? Aber nicht immer
 - Sachschäden durch Umweltstörung, USKV
 - Erweiterte Produkthaftpflicht, reine Vermögensschäden





Aus der Praxis (D&O) / Chronologie:

- Jänner 2011 Selbstanzeige des Vorstandes der xyAG nach § 29 FinStrG
- Februar 2011 die vorsorgliche Anzeige des Versicherungsfalles wird vom Versicherer nicht anerkannt (zu unbestimmt)
- April 2011 Verschmelzung der xyAG mit der zAG
- Mai 2011 D&O Versicherer der xyAG erklärt den Vertrag wg „Kontrollverlustes“ zur HF für beendet. Damit beginnt die Möglichkeit zur Vereinbarung einer Run Off-Frist (innerhalb eines Monats ab Kontrollverlust)
- Februar 2012 der „neue“ D&O Versicherer der übernehmenden AG lehnt den Versicherungsschutz wg vorvertraglicher Pflichtverletzungen ab, der „alte“ D&O Versicherer wegen Fehlens einer Run Off-Frist



Maklerhaftung!

- irrtümliche Annahme, dass die Nachmeldefristen für einen Schaden bei Verschmelzung analog einer regulären Vertragsbeendigung vereinbart sind
- Keine Run Off-Frist beantragt

6. Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen;

Aus der Praxis (RSS-0020-12-9 = RSS-E 2/13):

- Teilkasko KFZ
- Schadenmeldung vom 13.7.2012: Das Autodach wurde offenbar von Silvesterraketen beschädigt und repariert ... eine Nachbesichtigung ist aber leicht möglich ... bitte um Überweisung abzüglich Selbstbehalt
- Ablehnung ... eindeutig kein Vandalismusschaden
- Diverse Obliegenheitsverletzungen (Meldung 6 Monate nach Schaden, keine Besichtigung, keine Zustimmung vor Wiederinstandsetzung, keine polizeiliche Anzeige)



RSS

VN hat Versicherungsfall zu beweisen; ob das Abfeuern von Silvesterraketen ein Vandalismusschaden ist, ist eine Beweisfrage, Obliegenheitsverletzungen liegen vor, Besichtigung nach Reparatur entspricht nicht den strengen Kriterien des Kausalitätsgegenbeweises

6. Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen;

Aus der Praxis (RSS-0003-08-19 = RSS-E 6/08):

- Betriebsunterbrechung für freiberuflich Tätige
- 18.6.2007 brach sich VN die Schulter, arbeitsunfähig bis 5.8.2007
- Stukkatur-Unternehmer, lt. Homepage 33 Mitarbeiter
- Schadenmeldung am 3.1.2008; Grund war die „Nichtbearbeitung“ beim Versicherungsmakler
- Ablehnung durch den Versicherer; Schadenmeldung sei unverzüglich zu erstatten.



RSS

Durch verspätete Schadenmeldung ist dem Versicherer die Möglichkeit einer Prüfung ob hier überhaupt ein Versicherungsfall eingetreten ist genommen. BUFT ist eine Sachversicherung; der Versicherungsfall tritt nur ein, wenn der Betrieb still steht. Beweispflichtig für den Eintritt des Versicherungsfalles ist der VN.

7. laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes.

Aus der Praxis (RSS-0002-12-11 = RSS-E 6/12):

- Familienunfallversicherung; Abschluss 12.9.2002; Florian B. geb. 1991
- Im Antrag wurde auf die Tarifbestimmungen hingewiesen, in der Polizze eine entsprechende Klausel dokumentiert wonach Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres mitversichert sind
- Unfall am 16.7.2011
- Ablehnung durch den Versicherer



RSS

Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag (Anbot – Annahme). Im Antrag und auch in der Polizze Hinweis auf bzw. Dokumentation der entsprechenden Klausel. Damit wurde diese Bestimmung Vertragsbestandteil.

- Zeit für das Beratungsgespräch nehmen
- Checklisten
- Schriftliche Dokumentation
- Produktkenntnis / Weiterbildung / Spezialisierung
- Fristenkalender
- Büroorganisation –abläufe überprüfen

V
O
R
H
E
R

V e r s i c h e r u n g s f a l l

- Offene Kommunikation mit dem HP Versicherer
- Kein Anerkenntnis
- VR prüft u.a.
 - Kausalität
 - Verschulden / Mitverschulden des VN
 - Höhe des Schadens

N
A
C
H
H
E
R

Auch die Makler HP Versicherung hat eine Abwehrfunktion!!